jobcenter Frankfurt am Main

Arbeitsanweisung – 14/2007

Zuständigkeiten und Verfahren bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach dem BGB / LPartG / UVG / SGB II

Anwendungsbereich: LSB, Team Unterhalt	Aktenzeichen: II—1315.2	Bezeichnung alt:
Nur für den internen Dienstgebrauch: ja	Gültig ab: Sofort	Gültig bis: Unbefristet
Die Arbeitsanweisung vom 03.06.2013 wird hiermit aufgehoben	Verantwortlich: GS L / TL 801a	Freigabe:

Zusammenfassung

Die Arbeitsanweisung regelt die Zuständigkeit des Teams Unterhalt (801a) und das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Sachbearbeitung und dem Team Unterhalt zur Geltendmachung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen nach § 33 SGB II sowie die Zuständigkeit für die Eingabe von Daten in das Fachverfahren „BAlimente“.

Ausgangslage

Seit August 2006 ist durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende der Übergang bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, an die Träger der Leistungen im § 33 SGB II geregelt. Mit HEGA 10/2012 wurde die verpflichtende Nutzung des Fachverfahrens „BAlimente“ verfügt.

Zuständigkeiten

Im Rahmen der Prüfung vorrangiger Leistungen hat die Leistungsachbearbeitung festzustellen, ob ggf. ein Sachverhalt / eine Fallkonstellation vorliegt, die unterhaltsrechtliche Relevanz hat. Sie ist zuständig für die Prüfung der nachfolgend aufgeführten Ansprüche:

- Volljährige Kinder ohne abgeschlossene Erstausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gegen beide Elternteile (Verwandtenunterhalt nach §§ 1601 ff. BGB), ausgeschlossen sind volljährige Kinder, die bereits eine Erstausbildung (mit oder ohne Abschluss) absolviert haben.
- Getrennt lebende Ehegatten (Trennungsunterhalt gem. § 1361 BGB) und ggf. die Kinder.
- geschiedene Ehegatten untereinander (nachehelicher Unterhalt nach § 1569 ff. BGB), wenn ein Beschluss / Titel oder in der Rolle eingetragener Ehevertrag vorliegt.
- Unterhalt von Vater und Mutter aus Anlass der Geburt und Betreuung eines nichtehelichen Kindes bis zum 3. Lebensjahr (§ 1615 I BGB), wenn der Kindesvater durch Geburtsurkunde oder Vaterschaftsanerkennung bekannt ist.
- Gleichgeschlechtliche (eingetragene Lebenspartnerschaften) untereinander und zwar während des Getrenntlebens und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft (Trennungsunterhalt gem. § 12 LPartG und nachpartnerschaftlicher Unterhalt nach § 16 LPartG).
- Ansprüche von minderjährigen Kindern (unter 18 Jahre) gegenüber den außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebenden Elternteilen. und minderjährigen Kindern, die in der Bedarfsgemeinschaft eines Elternteils leben, der keinen Anspruch auf Trennungs- oder Betreuungsunterhalt hat.
- Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt lebendem Ehegatten / Lebenspartner bzw. Geschiedenem
- Unterhaltsansprüche aus Schwangerschaft bzw. Betreuung gegen den anderen, nicht mit ihr / ihm verheirateten Elternteil eines gemeinsamen Kindes (in den ersten 3 Lebensjahren)
- Unterhaltsansprüche gegenüber Elternteilen außerhalb der Bedarfsgemeinschaft

Zur Feststellung kann die Anlage 2 (Übersicht über unterhaltsrelevante Fallkonstellationen) herangezogen werden.

Die eigentliche Bearbeitung findet im Team Unterhalt statt.

Regelung

Wird bei Neuantragstellung (Auswertung des Abschnittes 8a des ALG II - Hauptantrags), Bearbeitung von Fortzahlungsanträgen (Auswertung der Leistungsakte in Bezug auf mögliche bisher noch nicht erkannte und geltend gemachte Unterhaltsansprüche) und während des laufenden Leistungsbezuges festgestellt, dass einer der unter Ziffer 1 genannten Tatbestände (Bsp: eine (alleinstehende) Leistungsbezieherin wird schwanger oder ein Kind wird im laufenden Leistungsbezug geboren und nicht beide Elternteile gehören zur Bedarfsgemeinschaft gehören) vorliegt oder eintritt, ist durch die Leistungssachbearbeitung umgehend die Anlage UH (1-4) – Unterhaltsanspruch gegenüber Dritte – zum Antrag anzufordern.

UH 1:
Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt lebendem Ehegatten/Lebenspartner bzw. geschiedenem Ehegatten bzw. Lebenspartner nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)

UH 2:
Unterhaltsansprüche aus Schwangerschaft bzw. Betreuung gegen den anderen, nicht mit ihm/ihr verheirateten Elternteil eines gemeinsamen Kindes (in der Regel während der ersten drei Lebensjahre)

UH 3:
Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber mindestens einem Elternteil außerhalb der Bedarfsgemeinschaft

UH 4:
Unterhaltsansprüche der Antragstellerin/des Antragstellers gegenüber Elternteilen außerhalb der Bedarfsgemeinschaft

Die Anlagen sind hinterlegt unter:

http://www.baintern.de/nn_57080/Navigation/Geldleistungen/SGB-II/Vordrucke/Index.html

Die abgegebene Anlage UH und zum Sachverhalt gehörende Unterlagen (insbesondere Geburtsurkunden, Vaterschaftsanerkennung, Ausbildungsvertrag etc.) werden mit dem Abgabeprotokoll (Anlage 1) umgehend an das Team Unterhalt weitergeleitet.

Bei allen Anlagen UH 1- 4 sind folgende Unterlagen, falls vorhanden, anzufordern:

- Unterhaltstitel/-vereinbarung (Beschluss, Vergleich o.ä.)
- Nachweise, falls tatsächlich schon Unterhalt bezogen wird
- Schriftverkehr über aktuell laufende Unterhaltsverhandlungen
- EK- Nachweise des Unterhaltsverpflichteten
-

Daneben sind je nach Anlage UH noch folgende Unterlagen erforderlich:

- Heiratsurkunde (UH 1)
- Scheidungs-/Aufhebungsurteil (UH 1,2,3)
- Vaterschaftsanerkennung (UH 2,3)
- Geburtsurkunde (UH 2,3,4)
- Ausbildungsvertrag oder Studiennachweis (UH 4)
- UVG (Ablehnungs-)Bescheid (UH 2,3)

Sind die o.g. notwendigen Unterlagen nicht mit der Anlage UH vorgelegt worden, sind diese VOR Abgabe an die Unterhaltsstelle durch die LSB im Rahmen der Mitwirkungspflichten anzufordern.

Bei fehlender Mitwirkung gilt die Rechtsfolge der §§ 60,66 SGB I. Dabei ist zu beachten, dass nur für die potenziell unterhaltsberechtigte Person, die Leistungen versagt oder entzogen werden können, da nur bei Ihr ein möglicher Unterhalt angerechnet werden könnte.

Wie bei jeder Versagung/Entziehung ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Kunden, die sich bereits im laufenden Leistungsbezug befinden, sind nachgewiesener Maßen hilfebedürftig und benötigen Mittel zur Existenzsicherung.

Bei der Ermessensentscheidung über die Entziehung von Leistungen sollten zumindest ergänzende Sachleistungen (Lebensmittelgutschein, Direktüberweisung der Miete) und dadurch der Krankenversicherungsschutz sichergestellt werden.

Bei Mietzahlungen ist zu beachten, dass in Mehrpersonen- BG´s durch Mietkürzungen keine Personen betroffen werden, die am Mitwirkungsverfahren nicht beteiligt waren.

Die Leistungsabteilung erhält vom Team Unterhalt eine Bestätigung über den Eingang der Unterlagen. Fehlen Unterlagen, teilt Team Unterhalt dies der LSB mit, die diese beim Kunden anfordern. Die Unterhaltsfälle werden seitens des Teams Unterhalt erfasst, auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches, der fachlichen Hinweise, Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 33 SGB II bearbeitet und ein Bearbeitungsvorgang angelegt. Diese Vorgänge verbleiben beim Team Unterhalt bis zum Ablauf der Verjährungsfrist.

Das Team Unterhalt prüft, ob die / der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist. Im Falle von Kindesunterhalt wäre bei fehlender Leistungsfähigkeit von dem Team Unterhalt zu prüfen, ob vorrangige Leistungen des UVG zu beantragen sind und die Kunden zur Antragstellung entsprechend aufzufordern.

Zum Verfahrensablauf mit dem JSA siehe Anlage 4 zur ArA (Vereinbarung Verfahrensablauf).

Nach Entscheidung der UVG Stelle informiert Team Unterhalt unverzüglich die LSB per Mail an das Teampostfach über den Beginn der Zahlungen UVG, bzw. die Ablehnung durch UVG wegen fehlender Mitwirkung. Eine Kopie des UVG Bescheides wird an die LSB übersandt. Der Erstattungsanspruch wird von Team Unterhalt abgewickelt, die Eintragung in A2LL über die laufenden UVG Leistungen werden von der LSB getätigt.

Wurde UVG aufgrund fehlender Mitwirkung gegenüber der UVG Stelle versagt, ist gemäß den FH zu § 5 SGB II eine Aufhebung wegen fehlender Hilfebedürftigkeit in Höhe des UVGs durch die LSB durchzuführen, sofern die von der UVG Stelle geforderte Mitwirkungshandlung der Kindsmutter möglich war.

Stattdessen kann aber auch eine Ersatzpflicht nach § 34 SGB II festgestellt werden.

Die Leistungssachbearbeitung teilt jede leistungsrelevante Veränderung, die Auswirkung auf den evtl. Unterhaltsbeitrag hat, dem Team Unterhalt umgehend schriftlich anhand der Anlage 1 mit (z. B. durch Übersendung einer Kopie der Verdienstbescheinigung, Scheidungsurteil, Anwaltsschreiben).

Fachverfahren

In Fällen, in denen potentielle Unterhaltsansprüche bestehen, sind alle relevanten Daten unabhängig davon, ob die Ansprüche tatsächlich realisiert werden, durch das Team Unterhalt gem. HEGA 10/2012 http://www.baintern.de/nn_1012058/zentraler-Content/HEGA/2012/10/HEGA-10-2012-VG-Einfuehrung-BAlimente.html im zentralen Fachverfahren „BAlimente“ zu erfassen.

Die Leistungssachbearbeitung gibt hierzu die jeweils nötigen Anlagen UH an die Leistungsbeziehenden (bei Neuantragstellern) aus, überwacht die Rückgabe und Vollständigkeit und gibt die Fragebögen an das Team Unterhalt zur Eingabe weiter.

In Bestandsfällen sind die Anlagen UH im Rahmen der Bearbeitung des Weiterbewilligungsantrages zu behändigen, wenn der letzte Unterhaltsfragebogen älter als 1 Jahr ist. Liegen jüngere Anlagen UH vor, sind diese an das Team Unterhalt abzugeben.

Die neuerliche Abgabe eines Vorgangs an das Team Unterhalt kann unterbleiben, wenn der Sachverhalt bereits dorthin abgegeben wurde **und** nicht wegen mangelnder Zuständigkeit nach der bisherigen ArA zurückgegeben wurde.

gez.

gez. Claudia Czernohorsky-Grüneberg
Geschäftsführerin